

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

357

Wien, am 26. November 1934.

Instandhaltung der Grabdenkmäler und Gräfte.

Der Magistrat macht die Besitzer von Grabstellen in den Friedhöfen der Stadt Wien auf die Bestimmungen der Begräbnis- und Gräberordnung aufmerksam, die die Pflichten der Grabstellenbesitzer hinsichtlich der Instandhaltung der Grabdenkmäler und Gräfte regeln und die Folgen festsetzen, die deren Nichtbeachtung nach sich zieht. Nach diesen Bestimmungen sind die Benützungsberechtigten aller Grabstellen, wenn bei einem eigenen Grabe oder bei einer Gruft das Denkmal baufällig wird oder der Bauzustand einer Gruft sich derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, über amtliche Aufforderung verpflichtet, binnen drei Monaten für deren Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsrecht erlischt und der Gemeinde die weiteren Verfügungen über die Grabstelle nach freiem Ermessen vorbehalten sind, ohne dass dem früheren Besitzer ein Ersatzanspruch zusteht. Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen haben die Pflicht, die auf diesen aufgestellten Grabdenkmäler während der Benützungsdauer in gutem Zustande zu erhalten. Bei eigenen Gräbern sind die Hügel in der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten; bei Gräften ist für den ordnungsmässigen Bauzustand stets Sorge zu tragen.

.....

Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien.

Am 11. Dezember beginnt an der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien ein praktischer Kurs zur Herstellung von Weihnachtsbäckereien aller Art. Anmeldung in der Schulkanzlei, Brückengasse 3, Fernruf B 25-4-19.

.....